

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Band: 93 (2018)
Heft: 6

Artikel: P-26 : Bundesrat gibt anonymisiert den Bericht Cornu von 1991 frei
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-816806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>


nung der Motion 18.3358, die eine Veröffentlichung verlangt. In seiner Stellungnahme beruft sich der Bundesrat auf die Argumente, die bereits 2011 zur Ablehnung der Motion 09.4021 durch den Nationalrat geführt hatten und die auch 2005 in der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 05.3096 enthalten waren.

Dazu gehört, dass Auskunftspersonen gegenüber Cornu damals Angaben unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit ge-

macht haben. Viele dieser Personen leben noch und haben ein Anrecht auf den Schutz ihrer Informationen.

Zudem hat der Bundesrat seine Stellungnahme zur Interpellation 18.3193 verabschiedet, die Angaben zu den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bund und dem Verein Pro Castellis verlangt, dem Betreiber eines P-26-Museums in der ehemaligen Festungsanlage der Armee Schweizerhof in Gstaad. Wie der Bundes-

rat festhält, wurde zwischen dem Verein und dem VBS ein Baurechtsvertrag abgeschlossen.

Dieser verpflichtet den Verein, die Anlage gut zu unterhalten und nur als militärhistorisches Objekt zu nutzen. Die Baurechte dauern bis zum 31. Dezember 2065. Zudem wurden dem Verein vom VBS Material und Geräte leihweise abgegeben, damit der Nachwelt ein fachkundiger Überblick zur P-26 erhalten bleibt. vbs. 

Der vorliegende Bericht dürfte die notwendigen Bewertungsgrundlagen enthalten, die erlauben, sich über diese Frage eine Meinung zu bilden.

- n) Die Art und Intensität der Zusammenarbeit mit Grossbritannien überstieg bei weitem den Rahmen dessen, was im militärischen Bereich üblich ist. Diese Bemerkung gilt vor allem für die Zeit von 1970 bis 1979, in minderm Mass aber auch für die spätere Zeit.
- o) Die Tatsache, dass die britischen Dienste zahlreiche Einzelheiten über die schweizerische Widerstandsorganisation kannten, ist zu beanstanden.

Hier sei beispielsweise auf die für den Abwurf von Material in der Schweiz vorgesehenen Zonen hingewiesen, von denen einige ausländischen Verantwortlichen bekannt waren:

- Falls man schon damals beschlossen hätte, im Konfliktfall mit den Briten zusammenzuarbeiten, wäre es nützlich gewesen, wenn sie diese Zonen im voraus gekannt hätten. Es zeigen sich jedoch die Probleme, die dies vom Standpunkt der schweizerischen Neutralität mit sich gebracht hätte.
 - Falls ein derartiger Beschluss nicht gefasst worden wäre, wären unsere Verantwortlichen, als sie diese Zonen Dritten zeigten, ein Sicherheitsrisiko eingegangen (Frage des "need to know").
- p) Die Information des Bundesrates und der "Gruppe 426" betreffend die Zusammenarbeit mit den britischen Diensten verdient einige Erörterungen, ohne dass dabei auf die Diskussionen über die Information betreffend die Organisation P-26 zurückgekommen werden soll.

Eine aufschlussreiche, vollständig nicht anonymisierte Passage über die Kooperation mit Grossbritannien. Der Neuenburger Untersuchungsrichter Pierre Cornu stellt fest, dass mit den britischen Geheimdiensten eine unüblich intensive Zusammenarbeit gepflegt wurde, und beanstandet, dass die Briten Details zur Schweizer Organisation kannten. Dies führt er an einem Beispiel aus: Es war vorgesehen, dass über der besetzten Schweiz Material abgeworfen worden wäre. Cornu weist auf die Schweizer Neutralität hin und wirft die Frage auf, ob es richtig war, dass die Briten die Abwurfzonen kannten. Die Passage erinnert entfernt an die Absprachen, die General Guisan mit Frankreich traf und die 1940 von den Deutschen in einem erbeuteten Eisenbahnwagen in La Charité-sur-Loire entdeckt wurden: Wie weit darf die neutrale Schweiz Abmachungen treffen?